



city- UND stadt-
marketing
Bayern

Aktionskreis City- und Stadtmarketing Bayern

Satzung

Fassung vom 20.8.2009 (Urschrift)

§1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen: „Aktionskreis City- und Stadtmarketing Bayern“.
2. Der Verein hat seinen Sitz in München.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
4. Der Verein soll in das Vereinsregister des Amtsgerichtes München eingetragen werden. Er erhält dann den Zusatz e.V.

§2 Zweck des Vereins

1. Zweck des Vereins ist die Schaffung einer gemeinsamen Plattform für Citymanager/innen, Leiter/innen von City- und Stadtmarketingorganisationen und mit Aufgaben des City- und Stadtmarketing beauftragte Vertreter von Kommunen. Sein Ziel ist die Förderung des Gedankens, die bayerischen Städte und Gemeinden mit den Instrumenten des City- und Stadtmarketing zu stärken. Außerdem versteht sich der Verein als Interessenvertretung gegenüber der Landespolitik, den Kammern, den Verbänden und der Öffentlichkeit
2. Der Verein arbeitet interdisziplinär, überparteilich und überkonfessionell.

§3 Mittelherkunft, Haushalt und Finanzen

1. Die zur Erfüllung des Verbandszwecks notwendigen Mittel werden aus Mitgliedsbeiträgen und sonstigen Zuwendungen bestritten.
2. Die Höhe der Beiträge beschließt die Mitgliederversammlung in einer Beitragsordnung.

§4 Mittelverwendung

1. Der Verein ist nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb und nicht auf die Wahrnehmung einzelwirtschaftlicher Geschäftsinteressen seiner Mitglieder gerichtet.
2. Mittel des Vereines dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
3. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins weder die eingezahlten Beiträge zurück, noch haben sie Anspruch auf das Vereinsvermögen.

§5 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Der Verein hat:
 - Ordentliche Mitglieder
 - Fördernde Mitglieder
2. Ordentliches Mitglied können nur Personengemeinschaften und juristische Personen werden, die als eine Organisation des City- und Stadtmarketing tätig oder maßgeblich mit Aufgaben des City- und Stadtmarketing betraut sind und ihren Sitz in Bayern haben. In der Regel wird jede Kommune von einer Organisation vertreten. Über Ausnahmen entscheidet der Vorstand.
3. Förderndes Mitglied kann jede natürliche und juristische Person werden, die bereit ist, die Ziele des Vereines ideell und materiell zu unterstützen.
5. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Die Annahme bzw. die Ablehnung eines Antrages ist dem Antragsteller bekannt zu geben. Eine Ablehnung des Aufnahmeantrages braucht nicht begründet zu werden.

§6 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod, der Auflösung der juristischen Person, Wegfall der Aufnahmevoraussetzungen, durch freiwilligen Austritt oder durch Ausschluss aus dem Verein.
2. Der freiwillige Austritt ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres zulässig. Der Austritt ist schriftlich unter Einhaltung einer Frist von 3 Monaten zum Ablauf des Geschäftsjahres (spätestens zum 30. September) gegenüber einem vertretungsberechtigten Mitglied des Vorstandes zu erklären.
3. Der Ausschluss eines Mitgliedes kann vom Vorstand ausgesprochen werden, wenn es gegen die Satzung, die sich daraus ergebenden Pflichten oder in sonstiger Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt. Über einen Einspruch entscheidet die Mitgliederversammlung.

§7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Vorbehaltlich einer anderweitigen Regelung in dieser Satzung haben alle ordentlichen Mitglieder die gleichen Rechte und Pflichten.
2. Zur Deckung der bei Erfüllung seiner Aufgaben entstehenden Kosten erhebt der Verein einen Mitgliedsbeitrag.
3. Fördernde Mitglieder haben kein Stimm- und Wahlrecht.

§8 Vereinsorgane

Organe des Vereins sind:

- Mitgliederversammlung
- Vorstand

§9 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

- Wahl des Vorstandes
- Entlastung des Vorstandes
- Entgegennahme und Genehmigung des Jahresberichts und des Rechnungsabschlusses
- Genehmigung des Haushaltsplanes
- Wahl von 2 Rechnungsprüfern
- Festsetzung der Beitragsordnung und gegebenenfalls Umlagen
- Beschlussfassung über Satzungsänderung und die Auflösung des Vereins
- sonstige Angelegenheiten, die nach dieser Satzung oder dem Gesetz der Mitgliederversammlung vorgelegt werden müssen, oder die der Vorstand der Mitgliederversammlung zur Entscheidung vorlegt.

2. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand nach Bedarf, jedoch mindestens einmal im Geschäftsjahr unter Einhaltung einer Frist von mindestens 4 Wochen einberufen. Die Frist beginnt einen Tag nach Absendung der Einladung per Post an die dem Verein bekannte Adresse. Die Einladung ergeht schriftlich unter Angabe der Tagesordnung.

3. Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der anwesenden ordentlichen Mitglieder. Jedes Mitglied hat 1 Stimme. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung.

4. Zu Satzungsänderungen und zur Auflösung des Vereins ist eine Stimmenmehrheit von drei Viertel der anwesenden ordentlichen Mitglieder erforderlich.

5. Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen. Diese hat unter anderem zu enthalten:

- Ort und Zeit der Versammlung
- die Person des Versammlungsleiters
- Anzahl der anwesenden und vertretenen Mitglieder
- die Tagesordnung
- die Beschlüsse mit den Abstimmungsergebnissen

Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen.

§10 Vorstand

1. Der Vorstand soll aus maximal 7 Mitgliedern, dem ersten Vorsitzenden und 6 weiteren Vorständen. Der Vorstand wählt aus seiner Reihe seine Stellvertreter. Der Vorsitzende und ein Stellvertreter vertreten gemeinsam. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens vier Vorstandsmitglieder anwesend sind. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Er bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Die Wiederwahl eines Vorstandsmitgliedes ist zulässig. Bei Ausscheiden eines Vorstandes kann ein ordentliches Mitglied bis zur nächsten Mitgliederversammlung kooptiert werden.
2. Gewählte Vorstandsmitglieder führen die Geschäfte bis zur Wahl eines Nachfolgers, soweit sie ihr Amt durch Ablauf der Amtszeit verlieren. Scheidet ein gewähltes Vorstandsmitglied vorzeitig aus, kann der Vorstand für die verbleibende Amtszeit einen Nachfolger bestimmen. Gesetzliche oder Vollmachtvertreter eines ordentlichen Mitglieds scheidet bei Beendigung der Vertretung automatisch aus dem Vorstand aus.
3. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse grundsätzlich in Vorstandssitzungen, die vom ersten Vorsitzenden, oder bei seiner Verhinderung durch seinen Stellvertreter, mit einer Frist von 10 Tagen schriftlich oder mündlich einberufen werden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen und mindestens vier Vorstandsmitglieder anwesend sind. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit. Die Beschlüsse des Vorstands müssen schriftlich festgehalten werden.
4. Die Personalentscheidung trifft der Vorstand.

§11 Rechnungsprüfung

1. Rechnungsprüfer werden durch die Mitgliederversammlung auf die Dauer von 3 Jahren gewählt. Sie haben nach freiem Ermessen, spätestens jedoch in der Zeit zwischen Einberufung der ordentlichen Mitgliederversammlung, die über die Entlastung des Vorstands beschließt und dem Versammlungstermin das Rechnungswesen des Vereins zu prüfen und den Mitgliedern in der Versammlung über das Ergebnis ihrer Prüfung zu berichten.
2. Der Vorstand ist verpflichtet, den Rechnungsprüfern alle zur Prüfung erforderlichen Unterlagen zur Einsichtnahme vorzulegen.

§12 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit einer $\frac{3}{4}$ Mehrheit der anwesenden ordentlichen Mitglieder beschlossen werden. Falls die Mitgliederversammlung nicht anders beschließt, sind der erste Vorsitzende, seine Stellvertreter und der Kassier zu Liquidatoren ernannt. Zur Beschlussfassung der Liquidatoren ist Einstimmigkeit erforderlich. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des BGB.

2. Auflösung und Liquidation erfolgen nach den gesetzlichen Vorschriften.

§13 Wirksamkeit der Satzung

1. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so berührt dies nicht die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dieser Satzung.
2. Sollten infolge von Auflagen des Registergerichtes oder anderer Behörden redaktionelle Satzungsänderungen erforderlich werden, kann der Vorstand diese vornehmen und hat den Mitgliedern darüber Bericht zu erstatten.

München, den 20.August 2009